und Tunis, Griechenland, Italien, Kirchen, staat, Luzemburg, Malta, Molbau und Walachei, Portugal, Rußland und Polen, Schweben, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien und ber Türkei.

- 2) mit den Privattelegraphenlinien der großbritanischen und irländischen Telegrasphencompagnieen, mittelst der unterseeischen Telegraphen via Haag, Dstende, Calais, Coutansces, Boulogne sm., Dieppe, Emden u. Tönsning; serner mit der unterseeischen Telegraphenlinie nach den Inseln Malta und den sonischen Inseln; nach Athen, den Inseln des griechischen Archipels und nach Smyrna; den niederländischen Telegraphengesellschaften.
- 3) ist von der Insel Malta eine Telegraphenlinie nach Tripolis hergestellt, welche über Alexandrien, Cairo, Suez weitergeführt worden;
- 4) sind die europäischen Telegraphenlinien mit denen Persien's und Ostindien's sowohl durch Herstellung einer türkischen Leitung durch Kleinasien bis zum persischen Golfe, als auch durch eine russische Leitung bis zur Grenze bei Djulsa direct verbunden.

Telegramme nach China und Auftralien können von Bombah, Point de Galle 2c. per Post beförbert werden.

5) ist von Valentia in Irland und Brest in Frankreich aus eine unterseeische, telegraphische Vers bindung mit den Telegraphenstationen Nord-Amerikas (via New-Foundland) hergestellt.

Außer den Staatstelegraphen: Stationen ist auch der größte Theil der Eisenbahn: Telegraphenstationen im deutsch-österreichischen Bereine ebenfalls zur Ansnahme von Telegrammen ermächtigt.

Die Correspondenz auf fast allen europäischen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen europäischen Telegraphen-Bertrages, welchem vom 1. Jasnuar 1866 an auch der deutsch-österreichische Telegraphenverein beigetreten ist.

Die wesentlichsten Bestimmungen bieses Bertrages

find folgende:

Augemeine Bestimmungen.

1) Die Benutung der Telegraphen steht Jeder: mann ohne Ausnahme zu.

2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Jedes Telegramm muß den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Adresse mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung ist obenan zu setzen, hierauf der Text und am Schlusse die Unterschrift.

4) Die Abresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beis den Beziehungen Zweisel nicht entstehen können. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann.

- 5) Das Driginal jedes zu befördernden Teles gramms muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Gebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.
- 6) Telegramme, welche ben vorgedachten Ansforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Bervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückzugeben.

7) Privattelegramme können nach der Wahl bes Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Sie können überdieß in seder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

8) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

Tarifirung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittels Estaffetten voraus zu entrichten. Die Frankirung der Depeschen, welche bei einer Nordbeutschen Bundestelegraphens Station aufgegeben werden, kann mittelst Freimarken geschehen, deren Verkauf bei den Bundestelegraphens Stationen stattfindet.

Die Telegraphen-Gebühren für die Beförderung der Telegramme werden durch die Wortzahl und

birecte Entfernung bestimmt.

Ein Telegramm, welches aus nicht mehr als 20 Worten mit Einschluß der Adresse und Untersschrift besteht, wird für ein einfaches gerechnet. Für 10 Worte mehr steigt der Betrag um die Hälfte, so daß ein Telegramm von 21 bis 30 Worten dem einsundeinhalbsachen, von 31 bis 40 Worten dem doppelten Betrag unterliegt u. s. f.

Bestimmung der Wortzahl eines Telegramms.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms behufs der Tarifirung gelten folgende Grundsätze:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt.

2) Jedes getrennt stehende Buchstaben = ober Zahlzeichen und jedes apostrophirte Wort wird als ein Wort gezählt.

3) Interpunktionszeichen find frei.

4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

5) Abresse und Unterschrift, serner die Angabe über etwaige Weiterbeförderung des Telegramms durch Boten, Post oder Estassette von der letzen Telegraphenstation aus, sowie die Angabe über etwa erfolgte Borausbezahlung einer Rückantwort, wers den mitgezählt.

Die Beförderungsgebühr für ein einfaches Telegramm beträgt im internen Berkehre, b. h. auf sämmtlichen Linien des norddeutschen Telegraphennetes

nach den Stationen der 1. Zone — Thir. 5 Sgr.

" " " " 2. " — " 10 "

15 "